

glieder kraft Gesetzes sämtliche Handwerker des Innungsbezirks sind, die dem Gewerbe angehören, für welches die Innung errichtet ist.

1. Die freien Innungen behalten im allgemeinen ihre jetzige Gestalt bei. In einzelnen Punkten erfahren sie jedoch durch das neue Gesetz nicht unwichtige Änderungen.

Sie können frühere Gewerbetreibende aufnehmen, die sich bereits zur Ruhe gesetzt haben, und neben den selbständigen Handwerkern auch solche, die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind. (Guts- und Fabrikhandwerker.)

Der Austritt aus der Innung ist nur am Schlusse des Rechnungsjahres zulässig.

Genauer geregelt wird das Stimmrecht und Wahlrecht der Mitglieder der Innung, die Wahl des Vorstandes sowie die Zuständigkeit des Innungsvorstandes und der Innungsversammlung.

Als Aufsichtsbehörde über die Innungen tritt an die Stelle der Gemeindebehörde die untere Verwaltungsbehörde, d. h. der Landrat und in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand.

Um den Innungen eine wirksame Aufsicht über ihre Mitglieder, namentlich hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften über die Beschäftigung von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern, zu ermöglichen, wird ihnen die wichtige Befugnis erteilt, ähnlich wie die Berufsgenossenschaften Beauftragte zur Überwachung der zur Innung gehörigen Betriebe anzustellen.

Die Einrichtung von Gesellenausschüssen, welche bisher den Innungen freistand, ist jetzt gesetzlich vorgeschrieben. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen zu den Verhandlungen der Innungsversammlungen und zu der Verwaltung derjenigen Einrichtungen zugezogen werden, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, auch bei der Beratung und Beschlussfassung des Innungsvorstandes ist mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen.

2. Die Zwangsinnungen haben dieselben Aufgaben wie die freien Innungen, dürfen aber keine Unterstützungskassen mit Beitrittszwang für ihre Mitglieder und keine gemeinsamen Geschäftsbetriebe errichten. Sie können nur für solche Handwerker, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben*), gebildet werden. Die Zwangsinnungen sind also stets Fachinnungen, für gemischte Innungen ist der Beitrittszwang ausgeschlossen.

Die Errichtung von Zwangsinnungen erfolgt auf Antrag Beteiligten**) durch Anordnung des Regierungspräsidenten, wenn die Mehrheit der beteiligten Handwerker zustimmt, und die Zahl der im Bezirke vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung aus-

*) Unter verwandten Handwerken sind solche zu verstehen, welche nach örtlichem Brauche vielfach gemeinsam betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigen Interessen des anderen gewährleistet.

**) Der Antrag kann auch von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammenzutreten wollen.